

# Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Isenburg für das Jahr 2020

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	706.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	812.000
der Jahresfehlbetrag auf	-106.000
<b>2. im Finanzhaushalt</b>	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-19.000
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	54.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-52.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	71.000

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 EUR
verzinsten Kredite auf	52.000 EUR
zusammen auf	52.000 EUR

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden nicht veranschlagt.

## § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

## **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) unverändert auf 315.v. H.
- Grundsteuer B (für die Grundstücke) unverändert auf 377 v. H.
- Gewerbesteuer auf unverändert unverändert auf 375 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund auf 48,00 Euro
- für den zweiten Hund auf 60,00 Euro
- für jeden weiteren Hund auf 72,00 Euro

## **§ 6 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug	1.503.588,60 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	1.432.588,60 EUR
und zum 31.12.2020	1.326.588,60 EUR

## **§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 3.000 EUR und 20 % des Haushaltsansatzes oder des Deckungskreises überschritten sind. Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen die wirtschaftlich durchlaufend sind (z.B. innere Verrechnungen, Beträge die von Dritten vollständig erstattet werden).

## **§ 8 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken oder die eine Wertgrenze von 5.000 EUR überschreiten, sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen (vgl. § 4 Abs. 12 GemHVO).

Weitere Wertgrenzen im Zusammenhang mit einer/m Nachtragshaushaltssatzung/-plan, dem Vorliegen von außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben und mit der Bildung eines Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich werden in einer gesonderten Anlage zum Haushaltsplan dargestellt.

## **§ 9 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in keinem Fall zugelassen.

## **§ 10 Leistungszahlungen**

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 TVöD an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden festgesetzt:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. für Leistungsstufen                       | 0,00 Euro    |
| 2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen | 905,00 Euro. |

## **§ 11 Bewirtschaftungsregeln**

Abweichend von der gesetzlichen Regelung in § 4 Abs. 8 GemHVO wird die Bildung einer Bewirtschaftungseinheit je Teilhaushalt ausgeschlossen. Die Bewirtschaftungsregeln werden im Detail in einer gesonderten Anlage zum Haushaltsplan dargestellt.

Isenburg,  
Ortsgemeinde Isenburg

(Detlef Mohr)  
Ortsbürgermeister